

- Im zeichnerisch festgesetzten Richtungssektor erhöht sich das Emissionskontingent  $L_{EK}$  tags und nachts, um folgende Zusatzkontingente  $L_{EK, Zus, tags, nachts}$ .

Immissionsortbezogene Zusatzemissionskontingente  $L_{EK, Zus, tags}$  und  $L_{EK, Zus, nachts}$ :

Richtungssektor	Richtung	Zusatzkontingent	
		$L_{EK, Zus, tags}$ [dB]	$L_{EK, Zus, nachts}$ [dB]
Sektor Teilgebiet III	280° - 306°	+ 7	+ 8

Die Sektorenausweisung nimmt Bezug auf eine Windrose, deren Einteilung im Norden bei 0° beginnt und im Uhrzeigersinn weitergeführt bis 360°.

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte  $j$  im Richtungssektor  $k$   $LEK,i$  durch  $LEK,i + LEK,zus,k$  zu ersetzen ist.
- Ein Vorhaben ist in allen GE-Gebieten auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $L_{r,j}$  den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Die Oberkante baulicher Anlagen wird bestimmt durch den äußeren obersten Gebäudeabschluss, wobei bei geneigten Dächern der First und bei Flachdächern die Oberkante der Attika maßgeblich sind.
- Als unteren Bezugspunkt der Oberkante baulicher Anlagen (OKB) gilt für GE1 und GE2 der zeichnerisch festgesetzte Punkt bei 289,50m über NHN im GE2.

## 3. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur unterirdisch zulässig.

## 4. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den öffentlichen Grünflächen ÖG1 und ÖG2 sind artenreiche Laubmischwälder zu erhalten.

## 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

PKW-Stellplätze sind außer den Fahrgassen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weifugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrassen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.